



Gibt es einen  
Rechtsanspruch auf  
Sonderbeschulung  
von Hochbegabten?

Dr. iur. Christoph Rüegg, Niederglatt ZH

# Inhalt des Referates

- Gibt es einen Rechtsanspruch auf integrative Fördermassnahmen für Ihr hochbegabtes Kind in der Volksschule am Wohnort?
- Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Finanzierung einer Privatschule durch die öffentliche Hand bei einer ausgewiesenen Hochbegabung?

# Das Bundesgericht hatte folgenden Fall zu beurteilen (BGE 2P.216/2002)

Die 8-jährige Marianne ist in der Regelklasse an ihrem Wohnort unterfordert und entwickelt psychosomatische Beschwerden wie Atemnot und Fieberschübe. Die Fingernägel sind bis auf das Fleisch abgekaut. Es sei ihr so langweilig in der Schule. Zuhause wird sie immer aggressiver und verschafft sich mit Wutausbrüchen etwas Luft. Das 6-jährige Geschwister leidet unter dem Verhalten von Marianne. Die Eltern veranlassen eine Abklärung beim Institut für Hochbegabung, welche eine Hochbegabung feststellt (IQ 137, im mathematischen Bereich Höchstbegabt). Die Eltern stellen der Schule den Antrag auf Sonderbeschulung in einer Talentklasse in Zürich. Die Schulpflege lehnt das Gesuch ab mit der Begründung, dass auch Langeweile zum Schulalltag gehöre. Die Eltern nehmen das Kind aus der Klasse und weisen es der Talentklasse zu.

- Muss die Schulgemeinde die Privatschule bezahlen?

# Entscheid des Bundesgerichts

- Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass das öffentliche Bildungsangebot an der Volksschule im Sinne von Art. 19 BV nur «angemessen» und «ausreichend» sein muss. **Hochbegabten sei «eine etwas langsamere Gangart» zumutbar.** Art. 19 BV garantiere «nur einen Minimalanspruch auf staatliche Leistungen» im Sinne eines Minimalstandards und nicht die optimale Beschulung eines Kindes. Es führt aus: «Hochbegabten eine etwas langsamere Gangart zuzumuten und weniger rasch als bei Schwachbegabten mit der teuersten Massnahme der privaten Sonderschule einzugreifen, verletzt das Gebot der Rechtsgleichheit nicht.»
- Es lehnte die Beschwerde des Pfarrerpaares ab.

BGE 2P.216/2002, Beobachter vom 05.01.2004, «Tiefschlag für Hochbegabte»

# Kopfschütteln im Saal über diesen Fehlentscheid

- Ist Hochbegabten «eine etwas langsamere Gangart» zumutbar?
- Wird das Gleichheitsgebot wirklich nicht verletzt, wenn Behinderte Sonderschulmassnahmen erhalten, Hochbegabte mit gleichen schulischen Schwierigkeiten hingegen nicht?
- Ist ein Kind mit einem IQ von 137 und einer ausgeprägten Begabung in Mathematik in einer Volksschule am richtigen Ort?
- Haben die Lehrpersonen, die Schulleitung und das Gericht das Problem überhaupt erkannt?
- Ist das Wohl des Kindes und die förderliche Entwicklung nicht gefährdet?

# Wie kommt es zu Fehlurteilen?

- Wissenschaftliche Grundlagen fehlen
- Eine Partei wird nicht (dies war der Fall) oder mangelhaft durch einen Rechtsanwalt vertreten
- Das Gericht beschäftigt sich nicht eingehend mit einer Materie
- Der Zeitgeist wandelt sich. Alte Generation von Richtern.
- Der Kläger hat einen Formfehler gemacht, dann kann sich das Bundesgericht vor materiellen Entscheiden drücken.

Wissensstand  
heute:  
Förderbedarf ist  
wissenschaftlich  
belegt

*«Fast alle hochbegabten Kinder und Jugendlichen hatten in der Schule körperliche Symptome wie psycho-motorische Auffälligkeiten, Tics, Kopfschmerzen, etc. die als Körpersprache für seelische Nöte verstanden werden können.»*

*«Mit der Schulsituation waren nur sehr wenige der hochbegabten Kinder und Jugendlichen zufrieden; weitaus die meisten waren gelangweilt, unzufrieden, irritiert oder regelrecht unglücklich.»*

Aus: Bundesministerium für Bildung und Forschung,  
Zu Entwicklungsschwierigkeiten hoch begabter Kinder  
und Jugendlicher in der Wechselwirkung mit ihrer  
Umwelt. Erfahrungen und mögliche Lösungswege,  
Bonn, 2001, S. 36 f

# Rechtslage in der Schweiz (I)

- Der Bund regelt nur die Grundzüge, den sog. «Minimalstandard»:
  - Kantone bieten einen **ausreichenden und unentgeltlichen** Grundschulunterricht (Art. 19 Abs. 1 BV)
  - Grundschulunterricht ist eine **kantonale Kompetenz** (62 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 3 BV). Die meisten Kantone delegieren diese Aufgabe mit einem grossen Ermessensspielraum an die Gemeinden.
  - Art. 8 Abs. 2 und 4 BV: *«Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen (...) einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.»*



# Rechtsslage in der Schweiz (II)

- UN-Kinderrechtskonvention: Art. 3 (1989):  
*«Bei allen Massnahmen, welche Kinder betreffen (...) ist das **Wohl des Kindes** vorrangig zu berücksichtigen.»*
- Art. 11 BV: *«Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.»*
- Art. 307 ff. ZGB: Staat muss eingreifen, wenn das **Kindeswohl** gefährdet ist und die Gefährdung beseitigen (Kindeschutz).

# Rechtsslage in der Schweiz (III)

- **Wohl des Kindes** (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention):
- Diese Bestimmung ist in der Schweiz direkt anwendbar (BEG 143 I 21) und hat drei Bedeutungen:
  1. Das Recht des Kindes, dass sein Wohl bei Entscheidungen berücksichtigt wird.
  2. Eine Behörde muss begründen können, wie sich sein Entscheid auf das Kindeswohl auswirkt (Interessenabwägung zugunsten des Kindes!).
  3. Bei einer Gesetzesauslegung ist stets die für das Kind beste Lösung zu wählen.

# Rechtslage in der Schweiz (IV)

- Art. 19 BV gewährleistet den ausreichenden Grundschulunterricht
- Der Grundschulunterricht bezweckt:
  - Die Stärkung des Selbstbewusstseins
  - Die Entfaltung der Persönlichkeit
  - Die Chancengleichheit: Alle Kinder erhalten eine «grundlegende Ausbildung»
  - Die Messlatte sind die «Normalbegabten»
  - Dennoch müssen die individuellen Bedürfnissen des Kindes mitberücksichtigt werden.

## Existiert ein Anspruch auf Sonderförderung?

- «...es handelt sich um körperlich oder geistig behinderte oder bildundsschwache sowie um hochbegabte Kinder. Damit sich auch deren Persönlichkeit entfalten kann, haben sie Anspruch auf ein ihnen angemessenes Bildungsangebot mit individuellen Unterstützungs- und Fördermassnahmen.» Kägi-Diener in Kommentar zu Art. 19 BV, BGE 130 I 352 E.3.3.
- «Intellektuell hochbegabte Kinder müssen durch ein anspruchsvolles Unterrichtsangebot besonders gefördert werden. Nur durch solche Massnahmen ist der Grundschulunterricht für solche Kinder in subjektiver Hinsicht ausreichend und damit die Chancengleichheit gewahrt.» B. Früh, Die UNO-Kinderrechtskonvention, St. Gallen 2007, M. Rüssli, Begabtenförderung an den öffentlichen Schulen, ZBL 104/2003, S. 352 ff.

## Fördermassnahmen

- Fazit: Unsere Volksschulen müssen Hochbegabte individuell fördern und Fördermassnahmen anbieten.
- Dieser Anspruch ist gerichtlich durchsetzbar und in vielen Kantonen bereits in den Volksschulgesetzen so verankert.
- Die Schulen können diese Aufgabe auch Dritten delegieren, und z.B. Tage in einer Talentschule finanzieren.

# Nun zurück zum Einstiegsfall (BGE 2P.216/2002)

- Marianne ist hochbegabt, sie besucht die zweite Klasse in Glattfelden ZH, sie klagt über Langeweile, entwickelt psycho-motorische Schwierigkeiten, will nicht mehr zur Schule gehen und fällt durch Wutanfälle auf. Ihrem Therapeuten, einem Facharzt für Kinderpsychiatrie gegenüber bestätigt sie auf Nachfrage hin suizidale Absichten. Da die Primarschule nichts unternimmt finanzieren ihr die Eltern eine Talentklasse in Zürich. Die Eltern stellen der Primarschule das Gesuch um Übernahme der Kosten.
- Was ist schief gelaufen?
- Wie würde das Bundesgericht heute, d.h. 20 Jahre später, urteilen?

# Kritik am Bundesgericht (BGE 2P.216/2002)

- Es liegt eine Verletzung von Art. 3 der UN-Kinderkonvention und von Art. 11 und 19 BV vor, weil der Entscheid auf die Gefährdung des Kindeswohles nicht eingeht. Es wird weiter auch nicht gefragt, wie sich der Entscheid des Gerichts auf die künftige Entwicklung des Kindes auswirkt.
- Die Beschwerdeführer waren nicht durch einen Anwalt vertreten, so schlichen sich Verfahrensfehler ein und es gingen wichtige Punkte vergessen. Die Eltern handelten «selbstherrlich».
- Ein findiger Jurist hätte dem Gericht belegt, dass Unterforderung krank machen kann und somit das Kindeswohl gefährdet ist.

## Gesellschaftliches Umfeld vor 20 Jahren

- Gesellschaft war noch weniger individualistisch als heute
- Die Tendenz von heute, dass man jeder noch so kleinen Minderheit gerecht werden will, war noch kaum ein Thema.
- Keine Chancengleichheit für Hochbegabte, sondern nur für Minderbegabte.
- Immer höhere Spezialisierung der Berufswelt und dringender Bedarf an gut ausgebildetem Personal.
- Schulniveau sank qualitativ um ca. 20% (inhomogenere Klassen, schlechte Deutschkenntnisse)



# Wo steht das Bundesgericht heute?

- Eine neue Generation von Richtern, eine veränderte Gesellschaft und neue wissenschaftliche Erkenntnisse führten zu neuen Entscheiden:
  - BGE 2C\_561/2018
  - BGE 141 I 9 (2015)
  - BGE 138 I 162 (2012)
  - BGE 130 I 352 (2004)
- Hauptbotschaft: Das Kindeswohl ist die oberste Maxime! Leiden Kinder in der Schule an Unterforderung, muss die Schule handeln und den Missstand beheben.

# Rechtsanspruch auf spezielle Förderung von Minder- wie auch von Hochbegabten

- Der Staat gewährt nur ein «ausreichendes Bildungsangebot an den öffentlichen Schulen, nicht aber die optimale bzw. geeignetste Schulung des Kindes.» (BGE 138 I 162).
- Grenze: Gefährdung des Kindeswohles!
- Reichen die Fördermassnahmen in der Volksschule nicht aus und zeigt das Kind weiterhin schwere Verhaltensauffälligkeiten, so ist eine Sonderbeschulung in einer Talentklasse angesagt, wenn die integrative Beschulung den Missstand nicht beheben kann.
- Alle Kantone müssen geeignete Massnahmen ergreifen, um allen Kindern eine ihren Bedürfnissen angemessene Schulbildung zu ermöglichen.

# Anspruch auf eine Privatschule?

- Wann existiert ein bundesrechtlicher Anspruch auf eine staatlich finanzierte Talentschule für Hochbegabte?

BGE

2C\_561/2018 (!)

- Ein staatlich finanzierter Besuch einer Privatschule ist dann zu ermöglichen, «wenn der weitere Besuch des Unterrichts im zugewiesenen Schulhaus eine Gefährdung des Kindeswohles zur Folge hätte.»
  - Wenn die Schule untätig bleibt, «und den Eltern ein weiteres Zuwarten aufgrund der aktuellen Gefährdung des Wohles ihres Kindes (...) nicht weiter zugemutet werden kann, wäre die Befugnis zu einem eigenmächtigen Schulwechsel ausnahmsweise gegeben.»
- Das war doch genau der Eingangsfall «Marianne», welche das Bundesgericht im Jahr 2002 noch anders beurteilt hatte!

# Gefährdung des Kindeswohls

- Juristischer Begriff aus dem ZGB (Familienrecht)
- Es geht um die Schaffung von günstigen Lebensumständen, damit sich ein Kind psychisch, physisch, gefühlsmässig, geistig, sozial und kulturell gut und gesund entwickeln kann.
- Offener Begriff, d.h. er muss von den Gerichten (und nicht von der Schule!) ausgelegt werden.
- Begriff untersteht dem Wandel der Zeit.
  - Beispiel. Während früher die Anwendung körperlicher Gewalt als Erziehungsmittel anerkannt wurde, ist dasselbe Verhalten heute ein Straftatbestand und eine Kindeswohlgefährdung, die zur Fremdplatzierung des Kindes führen kann.

Leitfaden "Kinderschutz  
Schweiz«, Erkennung  
von  
Kindwohlgefährdungen  
für Sozialberufe, S. 41

**«Kognitive Erscheinung des Kindes.»**

1. "Kind kann seine intellektuellen Möglichkeiten deutlich und seit etwa drei Monaten nicht in sachliche Schulleistungen umsetzen.»
2. «Das Kind hat aufgrund von Stress Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen.»
3. «Das Kind hat Konzentrationsschwächen"

**"Verhaltensauffälligkeiten des Kindes."**

1. "Wiederholtes Zuspätkommen in der Schule, nicht in die Schule kommen, von der Schule weglaufen oder nicht nach Hause gehen (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen).»
2. «Kind hat permanent Mühe, sich sozial in eine Peergroup zu integrieren, sehr häufige Konflikte oder häufige Gefühle, nicht akzeptiert zu sein.»
3. «Depressive Reaktionen, Apathismus, Suizidalität.»
4. «Essensstörungen, (...)"

# Leitfaden "Kinderschutz Schweiz", Kriterien für Soforthilfe, S. 39

- Ein schnelles Eingreifen von Behörden oder Schulen ist notwendig, wenn das Kind sich weigert, nach Hause oder in die Schule zu gehen und wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sich das Kind selber erheblich gefährden oder gar Suizid begehen könnte.
- «Besteht die Notwendigkeit von Soforthilfe, so handelt es sich in der Regel um einen Notfall, auf den sofort oder innerhalb von wenigen Stunden oder Tagen reagiert werden muss (...).»
- «Die Frage, ob Soforthilfe eingeleitet werden soll oder nicht ist schwierig zu beantworten. Es empfiehlt sich, dafür eine geeignete Fachperson beizuziehen.»

BGE 141 I 9,  
BGE 130 I  
352

- Bei der Frage der integrativen oder separativen Beschulung eines Kindes ist allein das Kindeswohl massgebend.
- «Im Einzelfall geht es darum, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen, Art. 3 Abs. 1 UN-Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes.»



# Exkurs Beweisrecht

- Art. 8 ZGB: Wer aus dem Vorhandensein einer Sache Rechte ableitet, hat die Tatsachen zu beweisen.
- Das Verwaltungsgericht / Bundesgericht entscheidet einzig aufgrund der Akten.
- Fundierte fachärztliche / psychologische Berichte sind zwingend notwendig, um gegenüber der Schule oder in Gerichtsverfahren seine Rechte durchsetzen zu können.
- Die Kindseltern haben aktiv mitzuwirken und zusammen mit den Fachpersonen an der Behebung des Problems mitzuwirken.

## Schlussfolgerungen

- Die meisten Hochbegabten erleben Stress in der Schule.
- Der Staat gewährt nur ein «ausreichendes Bildungsangebot an den öffentlichen Schulen, nicht aber die optimale bzw. geeignetste Schulung des Kindes.» (BGE 138 I 162).
- Hochbegabte haben dennoch Anspruch auf (integrative) Sonderförderung
- Der Massstab ist das Wohl des Kindes
- Reichen die Fördermassnahmen in der Volksschule nicht aus und zeigt das Kind weiterhin schwere Verhaltensauffälligkeiten, so ist eine Sonderbeschulung in einer Talentklasse angezeigt.

# Finanzierung von Privatschulen (Ablauf)

Hochbegabtes und verhaltensauffälliges Kind



Sonderschulmassnahmen reichen nicht aus, bzw. Schule unternimmt nichts



Gesuch an die Schulleitung / Schulpflege für Unterstützungsmassnahmen (unter Beilage von Fachberichten!)



Schule lehnt das Gesuch ab oder unternimmt weiter nichts



Wechsel des Kindes in eine Talentklasse / Klage ans Gericht

- Fragen?



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.